



**Sachbearbeiter**  
Herr Gliwitzky

**Pressestelle**

**Telefon**  
089 5597-4167

**Telefax**  
089 5597-5176

**E-Mail**  
Pressestelle@olg-m.bayern.de

OLG M 5330.1-5113/2017  
OLG M 5330.1-3004/2018

16. Februar 2021

**Presseraum A 206 des Strafjustizzentrum München**  
**in der Nymphenburger Straße 16**

**Hausordnung und Hausrecht in den Münchener Justizgebäuden**  
**hier: Regelung zum Arbeitsraum für Medienvertreter gemäß Beschluss des**  
**6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Februar 2021,**  
**Az.: 6 St 7/20**

Anlagen

Hygienekonzept zur Nutzung der Presseräume des Oberlandesgerichts München  
vom 4. September 2020

**Verfügung**

Mit Beschluss vom 12. Februar 2021 hat der 6. Strafsenat im Verfahren 6 St 7/20  
angeordnet, dass gemäß § 169 Absatz 1 Satz 3 eine Tonübertragung in einen Ar-  
beitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien  
berichten, zu erfolgen hat.

Diese Anordnung führt nicht zu einer Erweiterung des Sitzungssaals (BT-Drs.  
18/10144 Seite 27). Die Sicherheitsverfügung der Strafkammer findet in diesem  
Raum keine Anwendung.

Über die Auswahl und Gestaltung des Arbeitsraums sowie die Einzelheiten zum Zugang und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Arbeitsraum trifft der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen seines Hausrechts folgende Anordnungen:

I. Arbeitsraum

Zum Arbeitsraum der Medienvertreter wird der Presseraum A 206 im Strafjustizzentrum München in der Nymphenburger Straße 16 bestimmt. In diesem sind 14 Plätze für Medienvertreter vorgesehen. Die Tonübertragung gemäß Beschluss des 6. Strafsenats vom 12.02.2021 erfolgt in diesen Arbeitsraum.

II. Zutrittsberechtigung / Zugang / Aufenthalt

Ein Zutritts- und Aufenthaltsrecht für den Arbeitsraum erhalten Medienvertreter, die im Verfahren 6 St 7/20 akkreditiert sind. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge, in der die Medienvertreter am Haupteingang eintreffen und Berechtigungskarten erhalten.

Zugelassen sind außerdem nicht akkreditierte Journalisten, sofern bei Sitzungsbeginn der Medienraum noch Kapazitäten hat.

III. Zugang zum Arbeitsraum

1. Der Arbeitsraum wird 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Sitzung geöffnet und 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Sitzung gesperrt.
2. Die Zahl der Medienvertreter, die Zutrittsberechtigung zum Arbeitsraum erhalten, ist auf 14 Personen begrenzt.
3. Wenn ein Medienvertreter den Arbeitsraum (endgültig oder länger als 30 Minuten) verlässt, so rücken die vor dem Arbeitsraum wartenden Medienvertreter, in der Reihenfolge wie unter Ziffer II nach.

Bei der Berechnung der 30-Minuten-Frist bleiben Zeiten, in denen die Straf-  
kammer die Sitzung unterbrochen hat, außer Betracht.

Beim Verlassen des Medienraumes sind mitgebrachte Gegenstände, wie  
Laptops, Ordner etc. mitzunehmen. Für den Toilettengang können mitge-  
brachte Gegenstände zwar im Arbeitsraum verbleiben, die Justiz übernimmt  
aber keine Verantwortung für deren Verlust oder Diebstahl.

4. Die Akkreditierung und der Presseausweis müssen sichtbar getragen wer-  
den und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

#### IV. Sicherheit im Arbeitsraum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Arbeitsraum werden fol-  
gende Anordnungen getroffen:

1. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sind im Arbeitsraum nicht gestattet,  
§ 169 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 GVG.
2. Im Arbeitsraum haben die anwesenden Medienvertreter jegliche Störung  
(z.B. durch Gespräche) zu unterlassen.
3. Soweit Medienvertreter Laptops, Smartphones oder sonstige internetfähige  
Elektronik bei sich führen, dürfen diese nur im Offline-Betrieb verwendet  
werden. Das Telefonieren sowie das Versenden von E-Mails oder Kurznach-  
richten (z.B. per SMS, MMS, WhatsApp oder Twitter o.Ä.) sind nicht gestat-  
tet.
4. Verstöße gegen Nr. IV. 1.-3. führen zum Verlust der Zutritts- und Aufent-  
haltsberechtigung zum Arbeitsraum.

V. Ausübung des Hausrechts / Aufrechterhaltung der Ordnung

Die jeweiligen Pressesprecher haben darauf zu achten, dass die durch diese Verfügung getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Sie sind berechtigt Anordnungen zu treffen, insbesondere den Aufenthalt im Arbeitsraum zu untersagen oder zu beenden.

VI. Abtrennung des Arbeitsraums

Der Arbeitsraum wird vom allgemein zugänglichen Bereich des Strafjustizentrums abgetrennt und von Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei oder des eingesetzten privaten Sicherheitsdienstes bewacht.

Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur den für die im Verfahren 6 St 7/20 zugelassenen Medienvertreter und nur im Rahmen des Hygienekonzepts gestattet.

VII. Coronabedingte Maßnahmen

Das anliegende Hygienekonzept zur Nutzung der Presserräume des Oberlandesgerichts München vom 4. September 2020 ist einzuhalten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Die Verfügung vom 10. Juni 2016, Gz.: 4030 E - 217/08 zum Hausrecht in den Münchener Justizbehörden sowie die dazu ergangenen Verfügungen bleiben im Übrigen unberührt.

gez. Küspert

Redaktioneller Hinweis:

*Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form verwendet, die alle weiteren Formen miteinschließt.*